Bezirksjugendring Mittelfranken

Förderrichtlinien



PRÄAMBEL

Die finanzielle Förderung der mittelfränkischen Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe des Bezirksjugendrings. Mit den Förderrichtlinien wird beschrieben, in welchen Bereichen die Mittel eingesetzt werden, die der Bezirk Mittelfranken dem Bezirksjugendring für Zuschüsse an Träger der Jugendarbeit zur Verfügung stellt.

Jugendarbeit ist einem ständigen Wandel unterworfen, der sich auch in der Förderung auswirken sollte, deshalb müssen auch Förderrichtlinien neueren Entwicklungen in der Jugendarbeit Rechnung tragen. In der vorliegenden Neufassung wurden die Themenschwerpunkte des Mittelfränkischen Kinder- und Jugendprogramms, Fortschreibung 2023, berücksichtigt.

Für alle Förderbereiche gelten die Grundsätze der Inklusion, der Geschlechtergerechtigkeit und des Umwelt- und Klimaschutzes. Entsprechend ist bei der Planung aller durch diese Richtlinien geförderten Projekte zu berücksichtigen, dass alle Projekte offen für junge Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Sprache, Behinderung, sozioökonomischem Hintergrund, Religion, (politischer) Anschauung oder sexueller Identität sind, und die Sichtweisen aller Geschlechter sowie ökologische Aspekte beachtet werden.

Zuwendungsgeber:

Der Bezirk Mittelfranken überträgt gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG die Aufgabe der Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit auf den Bezirksjugendring Mittelfranken.

Die Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten erfolgt aus den dafür vom Bezirk Mittelfranken bereitgestellten Mitteln. Die Verteilung erfolgt auf der Basis der Förderrichtlinien des Bezirksjugendrings, die von dessen Vollversammlung beschlossen werden. Über die Höhe der gewährten Zuschüsse erlässt der Bezirksjugendring einen Förderbescheid. Im Förderbescheid soll erklärt werden, dass unter Verwendung des Logos des Bezirk Mittelfranken, als Mittelgeber, auf diesen hinzuweisen ist. Die Vergabe der Fördermittel ist im Rahmen des Verwendungsnachweises mit einer Aufstellung zu belegen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Der Vorstand kann beschließen einen vorläufig verminderten Fördersatz auszubezahlen. Sind am Ende des Haushaltsjahres noch Fördermittel verfügbar, wird entsprechend bis zur Höchstfördersumme nachgefördert.

Stichprobenprüfung

Der Bezirksjugendring behält sich die Prüfung der, mit der Zuwendung finanzierten, Maßnahmen ausdrücklich vor.
Der Bezirksjugendring wird mindestens 10 % aller Zuwendungsfälle einer vertieften Prüfung unterziehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation ist darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinien vom Bezirk Mittelfranken/ Bezirksjugendring Mittelfranken stammen. Die entsprechenden Logos werden mit dem Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.27 in Kraft.

Inhalt

1. Fördervoraussetzungen 5
   - 1.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen alle Förderbereiche 5
   - 1.2. Besondere Fördervoraussetzungen Förderbereich Projekte, Internationale Jugendarbeit und Bildung 5
   - 1.3. Besonderheiten im Förderbereich 5 Mehrbedarf Diversität 6

2. Förderbereich Projekte 6
   - 2.1. Zweck und Gegenstand Förderbereich Projekte 6
     - 2.1.1. Demokratiebildung, Partizipation, Frieden 6
     - 2.1.2. Vielfalt – Diversität 7
     - 2.1.3. Bildung für nachhaltige Entwicklung 7
     - 2.1.4. Kinder- und Jugendkultur 7
     - 2.1.5. Medienpädagogik 8
     - 2.1.6. Ehrenamt – Teil einer Gemeinschaft sein 8
     - 2.1.7. Psychische Gesundheit und Prävention 9
   - 2.2. Umfang Förderbereich Projekte 9
   - 2.3. Verfahren Förderbereich Projekte 9

3. Förderbereich Internationale Jugendarbeit 10
   - 3.1. Zweck und Gegenstand Förderbereich internationale Jugendarbeit 10
   - 3.2. Umfang Förderbereich internationale Jugendarbeit 11
   - 3.3. Verfahren Förderbereich internationale Jugendarbeit 12

4. Förderbereich Bildung 13
   - 4.1. Zweck und Gegenstand Förderbereich Bildung 13
     - 4.1.1. AEJ – Aus und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen 13
     - 4.1.2. JBM – Jugendbildungsmaßnahmen, auch größerer Teilnehmer*innenkreis 13
   - 4.2. Umfang Förderbereich Bildung 14
   - 4.3. Verfahren Förderbereich Bildung 14

5. Förderbereich Mehrbedarf Diversität 15
   - 5.1. Zweck und Gegenstand Förderbereich Mehrbedarf Diversität 15
   - 5.2. Umfang 15
   - 5.3. Verfahren Förderbereich Diversität 15

1. Fördervoraussetzungen

1.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen alle Förderbereiche

Antragsberechtigt sind:

1. Stadt- und Kreisjugendringe in Mittelfranken
2. Mitgliedsorganisationen mit Vertretungsrecht in Stadt- und Kreisjugendringen in Mittelfranken
3. Jugendverbände auf Bezirksebene und deren Untergliederungen

Zielgruppe:
Maßnahmen richten sich an junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren, sowie an Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Sie sind dann förderfähig, wenn mindestens 6 und überwiegend mittelfränkische Teilnehmer*innen teilnehmen.

Dauer und Ort:
Gefördert werden Maßnahmen mit einer Dauer von zwei Stunden bis drei Jahren, die online oder in Präsenz stattfinden, unabhängig davon, ob diese in Mittelfranken stattfinden.

Hinweise:

- Vorrangig auszuschöpfen sind Mittel von höheren Ebenen wie zum Beispiel Bayerischer Jugendring, Kinder- und Jugendplan des Bundes, deutsch-französisches Jugendwerk, deutsch- polnisches Jugendwerk, EU-Mittel o. ä.
- Förderungen von Dritten sind im Antrag anzugeben.
- Anträge mit einer Fördersumme unter 100 € werden nicht ausgezahlt.
- Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
- Personen, deren Teilnahme aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund von Krankheit nicht möglich ist, können dennoch durch Einzelfallentscheidung des Vorstands für die Überörtlichkeit berücksichtigt werden.
- nicht förderfähig sind:
  regelmäßige Gruppenstunden u.ä., allgemeine Verbandsarbeit in Gremien, Sitzungen, Mitgliederversammlungen u.ä., verbandliche Öffentlichkeitsarbeit, Lobby- und Interessensvertretung

1.2. Besondere Fördervoraussetzungen Förderbereich Projekte, Internationale Jugendarbeit und Bildung

Voraussetzung für alle Maßnahmen der Förderbereiche Projekte, Internationale Jugendarbeit sowie Bildung ist die Überörtlichkeit.

Überörtlichkeit im Sinne dieser Richtlinien bedeutet:

Förderfähig sind

a) Maßnahmen mit mehrheitlich (über 50%) mittelfränkischen Teilnehmer*innen von denen max. 75% aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt kommen.

ODER

b) Maßnahmen, mit mehrheitlich (über 50%) mittelfränkischen Teilnehmer*innen, die von zwei oder mehr Antragsberechtigten, deren Zuständigkeitsgebiet über eine kreisfreie Stadt/einen Landkreis hinausgeht, durchgeführt werden. Hierbei müssen mindestens zwei

Antragsberechtigte ein Zuständigkeitsgebiet aufweisen, das nicht bereits vollständig von einem der anderen Antragsberechtigten abgedeckt wird.

ODER

c) Jugendverbände auf Bezirksebene, die ein Vertretungsrecht in der Bezirksjugendring Vollversammlung wahrnehmen und Anspruch auf Grundförderung durch den Bezirk Mittelfranken haben.

1.3. Besonderheiten im Förderbereich 5 Mehrbedarf Diversität

Abweichend der obigen Regelungen sind im Förderbereich Diversität alle Maßnahmen der Jugendarbeit von berechtigten Antragsteller*innen förderfähig. Gefördert werden nur die Mehrbedarfe für Diversität.

2. Förderbereich Projekte

2.1. Zweck und Gegenstand Förderbereich Projekte

In diesem Förderbereich werden Maßnahmen der non-formalen und außerschulischen Bildung in den folgenden Themenbereichen gefördert.

2.1.1. Demokratiebildung, Partizipation, Frieden

Zweck der Förderung

Durch die Förderung soll das politische Interesse von jungen Menschen gefördert, eine aktive Mitgestaltung an der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft ermöglicht und/oder das Interesse am europäischen Gedanken gefördert werden.

Die Förderung soll die Durchführung demokratiebildender Aktivitäten sowie das Erlernen, Erleben und Mitgestalten von demokratischen Prozessen initiieren bzw. ermöglichen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen mit folgenden Inhalten

- Teilhabe am (gesellschafts-)politischen Diskurs
- Lern- und Erlebnisformate, die Demokratie als Gesellschafts- und Staatsform jungen Menschen selbstbestimmt und handlungsorientiert näherbringen
- Lern- und Erlebnisformate, die eine Auseinandersetzung mit dem europäischen Gedanken ermöglichen
- Demokratie als Gesellschafts- und Staatsform jungen Menschen selbstbestimmt und handlungsorientiert näherbringen
- Überörtliche Beteiligungsmodelle
- Unterstützung der Entwicklung von jungen Menschen hin zu kompetenten und verantwortungsvollen Demokrat*innen
- Erarbeitung neuer Konzepte der politischen Bildung und Möglichkeiten der Partizipation
- Verbreitung bewährter Konzepte der politischen Bildung sowie Stärkung bestehender Partizipationsformen
- Angebote der Friedenspädagogik und zur Stärkung der Friedenskompetenz
- Unterstützung von Multiplikator*innen, Angebote dieses Förderbereichs umzusetzen.

2.1.2. Vielfalt – Diversität

Zweck der Förderung
Die Förderung soll dabei unterstützen eine gleichberechtigte Teilhabe aller junger Menschen in der Organisation sowie in der Gesellschaft zu fördern und zur Sensibilisierung, Begegnung, Kommunikation und den Abbau von Vorurteilen beitragen sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt aller Menschen stärken.

Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- Rassismus- und Diskriminierungskritik
- Förderung der und Kooperation mit Selbstorganisationen von marginalisierten jungen Menschen
- Vielfalts-/Geschlechtersensibilität
- gleichberechtigte Teilnahme junger marginalisierter Menschen, z. B. queere Jugendliche, mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung, mit Behinderung, BIPoCs, etc.
- fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Diversität
- Unterstützung von Multiplikator*innen, Angebote dieses Förderbereichs umzusetzen

2.1.3. Bildung für nachhaltige Entwicklung

Zweck der Förderung
Die Förderung unterstützt dabei Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) umzusetzen. Sie verfolgt das Ziel, vor dem Hintergrund der Agenda 2030 und der SDGs (Nachhaltigkeitsziele der EU), junge Menschen als aktive Gestalter*innen einer nachhaltigen Entwicklung zu stärken. Sie sollen soziale, ökologische und ökonomische Wechselwirkungen begreifen, ein Bewusstsein im Sinne der nachhaltigen Entwicklung entfalten und Gestaltungskompetenz erwerben.

Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen, die zur Umsetzung der SDGs beitragen und insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- aktive Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung
- Vermittlung von Kenntnissen über die Auswirkungen des eigenen Handelns auf nachfolgende Generationen oder auf das direkte Umfeld und Vermittlung der Grundlagen, um verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.
- Sensibilisierung für die Gefährdung der natürlichen Lebenslagen
- Vermittlung von Prinzipien und Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft
- Beschäftigung mit Umweltfragen
- Umsetzung einer ökologischen Lebensweise
- Ermöglichung von Naturerlebnissen
- Unterstützung von Multiplikator*innen, Angebote dieses Förderbereichs umzusetzen.

2.1.4. Kinder- und Jugendkultur

Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll die Umsetzung von Jugendkulturarbeit außerhalb kommerzieller Angebote durch die Träger der Jugendarbeit verstärkt werden. Zweck ist die Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendkulturarbeit, die die Entwicklung kultureller Ausdrucksformen unterstützen, zu kultureller Aktivität anregen oder der Erprobung von Kulturformen dienen.
Die Förderung soll die Durchführung jugendkultureller Aktivitäten für und insbesondere mit jungen Menschen initiieren bzw. ermöglichen.

Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen der kulturellen Bildung, wie:

- Veranstaltungen/ Workshops (z.B. Musikfestivals, Ausstellungen, jugendkulturelle Treffen und Wettbewerbe, Literatur, Graffiti, Malen, Poetry Slam, Theater, Zirkus usw.)
- Erprobung neuer Formen der Kinder- und Jugendkulturarbeit
- Unterstützung von Multiplikator*innen, Angebote dieses Förderbereichs umzusetzen.

2.1.5. Medienpädagogik

Zweck der Förderung
Durch die Stärkung der Medienkompetenz sollen junge Menschen zu einem selbstbestimmten, reflektierten, kritischen und verantwortungsbewussten Umgang mit Medien befähigt werden. Mediale Ausdrucksformen von jungen Menschen sollen unterstützt werden.

Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen der Medienpädagogik, wie:

- Angebote, die die kritische Auseinandersetzung mit Medien fördern, wie z. B. die Beschäftigung mit Fake News
- Gestaltung eigener medialer Produkte (z.B. Hörspiele, Filme, Videoclips, Podcasts, Games, Memes)
- Veranstaltungen (z.B. Turniere, Games-Abende, Mediencamps, Online Challenges)
- Unterstützung von Multiplikator*innen, Angebote dieses Förderbereichs umzusetzen

2.1.6. Ehrenamt – Teil einer Gemeinschaft sein

Zweck der Förderung
Durch die Förderung soll die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft verdeutlicht, sowie die Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit gefördert werden und somit jungen Menschen durch die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten die Möglichkeit geboten werden, Schlüsselqualifikationen zu erlernen.

Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen, die

- die Erprobung neuer Modelle des Ehrenamts-Managements ermöglichen
- dazu beitragen die Akzeptanz und Bekanntheit der JULEICA auf Bezirksebene zu stärken
- Methoden der Gewinnung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit zum Inhalt haben
- die Bedeutung des Ehrenamts in der Gesellschaft darstellen
- die Resilienz von Ehrenamtlichen stärken
- Unterstützung von Multiplikator*innen, Angebote dieses Förderbereichs umzusetzen

2.1.7. Psychische Gesundheit und Prävention

Zweck der Förderung
Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach §14 SGB VIII fordert die Fachkräfte auf, im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, Präventionsangebote vorzuhalten.
Mit der Förderung soll die Bedeutung der präventiven Wirkung von Jugendarbeit in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz verstärkt werden. Es sollen Angebote gemacht werden, die junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- Jugendmedienschutz
- Gewaltprävention
- Suchtprävention (z.B. Essstörungen, Suchtmittelmissbrauch, Spielsucht)
- Prävention von sexualisierter Gewalt
- Sexualpädagogik (z.B. sexuelle Identität, sexuelle Orientierung, sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Bildung)
- Förderung gesunder Lebensweisen (z.B. gesunde Ernährung, Bewegung, Selbstachtsamkeit)
- Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung
- Unterstützung von Organisationen, Präventionsangebote zu erarbeiten und umzusetzen
- Unterstützung von Multiplikator*innen, Angebote dieses Förderbereichs umzusetzen

2.2. Umfang Förderbereich Projekte

Förderfähige Kosten, die während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung entstehen:

- Honorare/ Aufwandsentschädigungen/ Personalkosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Sachkosten
- Fahrtkosten
- Miete für Räume und Geräte

Anschaffungen mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 400 € werden nicht gefördert.

Höhe der Förderung
Die Förderung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu 2.000 € pro Projekt.

2.3. Verfahren Förderbereich Projekte

Antragstellung
Es gibt zwei Möglichkeiten der Antragstellung: mit und ohne Vorantrag. Beim Vorantrag wird ein Vorbescheid erstellt, der Planungssicherheit bietet. Bei Anträgen ohne Vorantrag, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den noch vorhandenen Haushaltsmitteln.

Anträge mit Vorantrag
Anträge sind auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Der Bezirksjugendring erstellt bis 6 Wochen nach der Einreichung einen Vorbescheid.
Einzureichen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung sowie einer Zeitplanung
- Ausschreibung/Bekanntmachung
- Kosten- und Finanzierungsplan auf Formular

Anträge ohne Vorantrag
Die Anträge und der Verwendungsnachweis sind auf dem entsprechenden Formular bis 8 Wochen nach der Maßnahme einzureichen.
Einzureichen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung
- die Ausschreibung/Bekanntmachung
- tatsächliches Programm/Bericht inkl. zeitlichem Ablauf
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formular
- Teilnehmer*innenliste oder bei offenen Veranstaltungen: PLZ-Liste

Verwendungsnachweis
Anträge mit Vorantrag
Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung einzureichen. Er hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- tatsächliches Programm/Bericht
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formular
- Teilnehmer*innenliste oder bei offenen Veranstaltungen: PLZ-Liste

Anträge ohne Vorantrag
Hier ist der Verwendungsnachweis bereits Bestandteil des Antrags.

Bewilligung
Über die endgültige Bewilligung entscheidet der Bezirksjugendring Mittelfranken in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung des Antrags.

3. Förderbereich Internationale Jugendarbeit

3.1. Zweck und Gegenstand Förderbereich internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit stärkt die internationale Verständigung und bietet jungen Menschen Raum zur persönlichen Entwicklung, fördert interkulturelle Kompetenzen und stärkt Demokratiebewusstsein. Sie verbessert Fremdsprachenkenntnisse, eröffnet berufliche Perspektiven und schafft grenzüberschreitende Freundschaften.

Durch Methoden, wie politische Bildung, Medienarbeit, Erlebnispädagogik oder Sprachanimation, werden Themen wie zum Beispiel Demokratie, Europa, Klimawandel oder soziale Fragen behandelt. Auch junge Menschen mit geringeren Chancen sollen so Auslandserfahrungen sammeln können.

Die Antragsberechtigten sollen in die Lage versetzt werden Maßnahmen im Bereich der internationalen Jugendarbeit durchzuführen. Gefördert werden Begegnungen zwischen Teilnehmer*innen aus unterschiedlichen Ländern. Zu einer Jugendbegegnung gehören in der Regel Hin- und Rückbesuch.

Gefördert werden Maßnahmen mit folgenden Inhalten:

- Binationale oder multinationale Jugendarbeit in Form von Jugendbegegnungen
- Projekte zur Anbahnung einer internationalen Maßnahme
- Fachkräfteaustausch zwischen mittelfränkischen und ausländischen Gruppen im In- und Ausland.

Weitere Fördervoraussetzungen Förderbereich Internationale Jugendarbeit Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausch

- Eine Jugendbegegnung oder ein Fachkräfteaustausch soll nur 2-mal aufeinanderfolgend im selben Partnerland stattfinden.
- Zur Durchführung ist eine Partnerorganisation im Ausland erforderlich.
- Ein gemeinsam mit der Partnerorganisation erarbeitetes Programm, in dem mindestens 50 % gemeinsame Programmteile enthalten sind.
- Die Voraussetzung der Überörtlichkeit bezieht sich auf die deutschen Teilnehmer*innen.
- Mindestdauer vier Tage inkl. An- und Abreise.
- Es müssen mindestens sechs mittelfränkische Teilnehmer*innen (siehe 1.1) und insgesamt mindestens sechs Teilnehmer*innen aus den Partnerländern teilnehmen. Ein ausgewogenes Verhältnis der Nationen ist anzustreben.

Projekte zur Anbahnung einer internationalen Maßnahme der Jugendarbeit

- Bei diesen Maßnahmen kann von der Mindestteilnehmer*innenzahl abgewichen werden. Wird diese (jeweils sechs, siehe oben) nicht erreicht, beträgt die max. Fördersumme 1.500 €.
- Es muss mindestens eine Partnerorganisation im Ausland besucht werden.
- In Ausnahmefällen kann die Anbahnung auch im Inland stattfinden.
- Ein Rückbesuch ist nicht erforderlich.
- Die Fördervoraussetzung Überörtlichkeit gilt nicht.

3.2. Umfang Förderbereich internationale Jugendarbeit

Förderfähige Kosten, die während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von mittelfränkischen Antragstellern getragen werden, sind

- Honorare/ Aufwandsentschädigungen/ Personalkosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Sachkosten
- Fahrtkosten
- Miete für Räume und Geräte

Anschaffungen mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 400 € werden nicht gefördert.

Höhe der Förderung
Die Förderung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu 2.500 € pro Projekt.

3.3. Verfahren Förderbereich internationale Jugendarbeit

Antragstellung
Es gibt zwei Möglichkeiten der Antragstellung: mit und ohne Vorantrag. Beim Vorantrag wird ein Vorbescheid erstellt, der Planungssicherheit bietet. Bei Anträgen ohne Vorantrag, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den noch vorhandenen Haushaltsmitteln.

Anträge mit Vorantrag
Anträge sind auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Der Bezirksjugendring erstellt bis 6 Wochen nach der Einreichung einen Vorbescheid.
Einzureichen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung sowie einer Zeitplanung
- Ausschreibung/Bekanntmachung
- Kosten- und Finanzierungsplan auf Formular

Anträge ohne Vorantrag
Die Anträge und der Verwendungsnachweis sind auf dem entsprechenden Formular bis 8 Wochen nach der Maßnahme einzureichen.
Einzureichen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- Konzept mit einer ausführlichen pädagogischen Beschreibung
- die Ausschreibung/Bekanntmachung
- tatsächliches Programm/Bericht inkl. zeitlichem Ablauf
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formular
- Teilnehmer*innenliste

Verwendungsnachweis

Anträge mit Vorantrag
Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung einzureichen. Er hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- tatsächliches Programm/Bericht
- Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf Formular
- Teilnehmer*innenliste

Anträge ohne Vorantrag
Hier ist der Verwendungsnachweis bereits Bestandteil des Antrags.

Bewilligung
Über die endgültige Bewilligung entscheidet der Bezirksjugendring Mittelfranken in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung des Antrags.

4. Förderbereich Bildung

Bei der Förderung handelt es sich um eine ergänzende Förderung. Daher muss zunächst ein Antrag auf Förderung aus Mitteln des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung (KSV-Stellen: Landesverbände und BezJR) gestellt werden.

4.1. Zweck und Gegenstand Förderbereich Bildung

Für die Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen in der Jugendarbeit AEJ bzw. Jugendbildungsmaßnahmen gelten die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings.

4.1.1. AEJ – Aus und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen

Zweck der Förderung
Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen in der Jugendarbeit ist es, antragsberechtigte Träger zu unterstützen, ehrenamtliche Jugendleiter*innen in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten sowie diese aus- und weiterzubilden.

Gegenstand der Förderung
Es gelten die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings.

4.1.2. JBM – Jugendbildungsmaßnahmen, auch größerer Teilnehmer*innenkreis

Zweck der Förderung
Ziel der Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit ist es, Antragsberechtigte in die Lage zu versetzen, sachgerechte Bildungs- und Schulungsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur

Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Träger von Jugendbildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein.

Gegenstand der Förderung
Es gelten die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings.

4.2. Umfang Förderbereich Bildung

Förderfähige Kosten sind in den Richtlinien des Bayerischen Jugendrings definiert.

Höhe der Förderung
Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu 2.000 € pro Antrag.
Der Fördersatz wird jährlich vom Bezirksjugendring Mittelfranken neu festgelegt.

4.3. Verfahren Förderbereich Bildung

Antragstellung
Für Jugendverbände:
Anträge müssen 6 Wochen nach Eingang des Bewilligungsbescheides des Landesverbands bzw. des BJR beim Antragsteller beim Bezirksjugendring eingereicht werden.
Folgende Unterlagen sind auf Formblättern des BJR einzureichen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- Teilnehmer*innenliste
- Bewilligungsbescheid über die Zuwendung aus Mitteln der Bayerischen Staatsregierung
- Auszahlungsbescheid

In der Regel ist für diese Förderung eine Förderung durch die Landesebene des Verbands bzw. den BJR erforderlich.
Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn das Kontingent ausgeschöpft ist, daher kein Zuschuss ausgezahlt werden konnte und die Maßnahme förderfähig gewesen wäre.
Dies muss durch den Ablehnungsbescheid oder durch den entsprechenden Schriftverkehr nachgewiesen werden.

Anträge, die ohne Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid über die Zuwendung aus Mitteln der Bayerischen Staatsregierung bei uns eingehen, werden nicht erfasst/bearbeitet.

Für Stadt- und Kreisjugendringe:
Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der KSV-Antragstellung. Eingereicht werden müssen zusätzlich:

- ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze

Bewilligung
Die Bewilligung erfolgt spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags.

5. Förderbereich Mehrbedarf Diversität

5.1. Zweck und Gegenstand Förderbereich Mehrbedarf Diversität

Zweck der Förderung
Um Diversität zu erreichen, müssen Räume und Maßnahmen diversitätsgerecht gestaltet werden. Diversitätsgerechte Maßnahmen umfassen auch inklusive Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit körperlicher und/ oder geistiger Behinderung.

Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Zusatzkosten zur Ermöglichung von Diversität bei Maßnahmen, nicht die Maßnahme selbst.

Gefördert werden Zusatzkosten wie
- Dolmetscher*innen
- Gebärdensprachdolmetscher*innen
- Freizeitassistenz für Menschen mit Behinderung
- Mehrkosten für eine barrierefreie Unterkunft oder ein Transportmittel
- Ausschreibungen in unterschiedlichen Sprachen oder in leichter Sprache, etc.
- Toilette für Alle z.B. bei Großveranstaltungen
- Kosten für Hilfsmittel, wie Rampen, Induktionsschleife
- Die Anmietung eines weiteren Zimmers für die Übernachtung von z.B. nicht binären Menschen
- gezielter Einsatz von geschultem Personal in Bezug auf bestimme Diversitätsmerkmale

5.2. Umfang

Förderfähige Kosten sind die Mehrbedarfe, die während der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung entstehen, auch für Maßnahmen, die sonst im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert werden.
insbesondere
- Honorare/ Aufwandsentschädigungen
- Unterkunft und Verpflegung
- Sachkosten/allgemeine Verwaltungskosten
- Fahrtkosten
- Mieten für Räume und Geräte

Anschaffungen mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 400 € werden nicht gefördert. Ist die Miete ggü. dem Kauf unwirtschaftlich, kann eine Anschaffung im Ausnahmefall gefördert werden.

Höhe der Förderung
Die Förderung beträgt bis zu 1.000 € pro Haushaltsjahr und Antragsteller.

5.3. Verfahren Förderbereich Diversität

Antragstellung:
Es sind nur Anträge nach der Maßnahme möglich.

Der Antrag inkl. der Beschreibung des Mehrbedarfs ist auf dem entsprechenden Formular bis

spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme einzureichen.

Sollte die Maßnahme aus anderen Mitteln gefördert werden, muss der Antrag auf Mehrbedarf Diversität bis spätestens sechs Wochen nach Eingang des Bewilligungsbescheides des anderen Förderers beim Bezirksjugendring eingereicht werden.

Einzureichen sind:

- ausgefülltes Antragsformular
- Bekenntnis zur Umsetzung der in der Präambel genannten Grundsätze
- die Ausschreibung/Bekanntmachung/Einladung
- tatsächliches Programm/Bericht
- Erläuterung zur Höhe und Notwendigkeit des Mehrbedarfs
- Ggf. Bewilligungsbescheides eines anderen Förderers

Bewilligung

Über die endgültige Bewilligung entscheidet der Bezirksjugendring Mittelfranken in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung des Antrags.